VERORDNUNG (EG) Nr. 886/2005 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 2005

zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Miel de Granada) — (g. U.)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel [1], insbesondere auf Artikel 6 Absätze 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 ist der Antrag Spaniens auf Eintragung der Bezeichnung „Miel de Granada" im *Amtsblatt der Europäischen Union* [2] veröffentlicht worden.

(2) Bei der Kommission wurde ein Einspruch gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingelegt. Dieser Einspruch erfüllt jedoch keine der Bedingungen gemäß Artikel 7 Absatz 4 der genannten Verordnung und kann daher nicht als zulässig betrachtet werden. Die genannte Bezeichnung ist daher in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben einzutragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 der Kommission [3] wird durch die Bezeichnung im Anhang der vorliegenden Verordnung ergänzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 2005

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).
[2] ABl. C 89 vom 14.4.2004, S. 3.
[3] ABl. L 327 vom 18.12.1996, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 737/2005 (ABl. L 122 vom 14.5.2005, S. 15).

ANHANG

UNTER ANHANG I EG-VERTRAG FALLENDE ERZEUGNISSE, DIE FÜR DIE MENSCHLICHE ERNÄHRUNG BESTIMMT SIND

Andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Milch, Milcherzeugnisse außer Butter, usw.)

SPANIEN

Miel de Granada (g.U.)